



Öffentliche Kundmachung

Gemäß dem Bundesgesetz v. 25. April 1990, BGBl. Nr. 256/1990, über die Berufung der Geschworenen- und Schöffen (Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 – GSchG), zuletzt geändert durch BGBl. 130/2001, wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass das Verzeichnis der ausgelosten Personen für die Geschworenen- und Schöffensliste 2025 und 2026

im Marktgemeindeamt, Bürgerbüro

zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Jedermann kann innerhalb der Auflagefrist von 8 Tagen wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§ 4) stellen.

Der Bürgermeister:

Mag. Friedrich SPERL

angeschlagen am: 19.04.2024
abgenommen am: